

**Verordnung
über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte
in Österreich.**

Vom 31. März 1938.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Rechtsanwälten und Verteidigern in Strafsachen, die Juden sind, kann die Ausübung ihres Berufs vorläufig untersagt werden. Wer Jude ist, bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 und 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 245).

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Rechtsanwälte (Verteidiger), die bereits seit dem 1. August 1914 in der Liste der Rechtsanwälte (Verteidiger) eingetragen sind oder die nachweisen, daß sie im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind.

§ 2

(1) Frontkämpfer im Sinne dieser Verordnung ist, wer im Weltkrieg (in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918) bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat. Es genügt nicht, wenn sich jemand, ohne vor den Feind gekommen zu sein, während des Krieges aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten hat.

(2) Der Teilnahme an den Kämpfen des Weltkriegs steht die Teilnahme an dem Freiheitskampf um das Land Kärnten, an den Kämpfen im Baltikum, in Oberschlesien, gegen Spartakisten und Separatisten sowie gegen die Feinde der nationalen Erhebung gleich.

(3) „Gefallen“ ist auch, wer einer Verwundung erlegen ist, die er als Frontkämpfer erlitten hat.

§ 3

(1) Die vorläufige Untersagung der Berufsausübung hat folgende Wirkungen:

(2) Dem Rechtsanwalt (Verteidiger), dem die Berufsausübung untersagt ist, ist die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, insbesondere die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung, die Rechtsberatung und die Einziehung von Forderungen seiner Auftraggeber, nicht gestattet.

(3) Soweit der Rechtsanwalt von einem Gericht oder einer sonstigen Behörde mit der Verwaltung oder Verwertung fremden Vermögens beauftragt ist, hat die Stelle, die ihn ernannt hat, den Auftrag zu widerrufen, wenn dem Rechtsanwalt die Berufsausübung vorläufig untersagt wird; sie hat einem anderen Rechts-

anwalt oder einer sonstigen geeigneten Person den Auftrag zu übertragen, soweit dies zur Verhütung von Rechtsnachteilen für die Beteiligten oder aus einem sonstigen Grunde erforderlich erscheint.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Wahrnehmung von eigenen Angelegenheiten des Rechtsanwalts und von Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder, soweit nicht Anwaltszwang besteht.

(5) Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen des Rechtsanwalts (Verteidigers) wird dadurch nicht berührt, daß ihm die Ausübung seines Berufs vorläufig untersagt ist.

(6) Gerichte und sonstige Behörden sowie Schiedsgerichte dürfen einen Rechtsanwalt (Verteidiger), dem die Berufsausübung untersagt ist, nicht als Bevollmächtigten zulassen.

§ 4

Die vorläufige Untersagung der Berufsausübung verfügt der Österreichische Minister für Justiz.

§ 5

Wird in einer bürgerlichen Rechtsache der Rechtsanwalt einer Partei durch eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme unfähig, die Vertretung der Partei fortzuführen, so findet § 160 der österreichischen Zivilprozessordnung auch insoweit sinngemäß Anwendung, als die Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist.

§ 6

Einer Partei, die in einer bürgerlichen Rechtsache oder in einer Strafsache vor dem Ablauf des 31. Mai 1938 eine Tagsatzung oder eine befristete Prozeßhandlung versäumt, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen am rechtzeitigen Erscheinen bei der Tagsatzung oder an der rechtzeitigen Vornahme der Prozeßhandlung verhindert worden ist.

§ 7

In bürgerlichen Rechtsachen und Strafsachen enden bereits laufende oder demnächst beginnende gesetzliche Fristen einschließlich der Notfristen nicht vor dem 31. Mai 1938. Das gleiche gilt für bereits laufende richterliche Fristen. Im übrigen sind richterliche Fristen mindestens bis zum 31. Mai 1938 zu bemessen. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen bei Festsetzung der Frist ihren früheren Ablauf anordnen, wenn dies zur Abwendung drohender erheblicher Nachteile geboten ist und zugleich der Partei, für deren Handeln die Frist bestimmt ist, die Vornahme der Prozeßhandlung während der abgekürzten Frist ohne Schwierigkeit möglich ist. § 129 der österreichischen Zivilprozessordnung bleibt unberührt.

§ 8

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten sinngemäß für Notare.

(2) An die Stelle der vorläufigen Unterfagung der Berufsausübung tritt die vorläufige Enthebung vom Amt (Suspension). Sie hat — unbeschadet der weitergehenden Folgen des § 3 — die gleichen Wirkungen wie eine im Disziplinarwege verhängte Suspension.

Berlin, den 31. März 1938.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

§ 9

(1) Der Osterreichische Minister für Handel und Verkehr kann den in den Registern eingetragenen Patentanwälten, die Juden sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2), die Ausübung ihrer Befugnisse bis auf weiteres unterfagen.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 2 gelten sinngemäß.

Zweite Anordnung

über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung im Lande Osterreich.

Vom 1. April 1938.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Osterreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird unter Bezugnahme auf die Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung im Lande Osterreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 341; Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 75) folgendes angeordnet:

§ 1

Für preisbildende und preisfichernde Maßnahmen im Lande Osterreich auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) sowie für die Zulassung oder Anordnung von Ausnahmen gemäß § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Osterreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340) ist der Reichsstatthalter (Osterreichische Landesregierung) als Preisbildungsstelle zuständig, soweit nicht der Reichskommissar für die Preisbildung sich durch Verwaltungsanordnung für einzelne Wirtschaftszweige die Entscheidung vorbehält.

§ 2

Der Reichsstatthalter (Osterreichische Landesregierung) wird ermächtigt, die ihm nach § 1 zustehenden

Berlin, den 1. April 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Befugnisse mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung ganz oder teilweise auf andere Landesbehörden zu übertragen.

§ 3

(1) Die Preisüberwachungsstellen sind befugt, bei Zuwiderhandlungen gegen die von dem Reichskommissar für die Preisbildung oder den von ihm ermächtigten Stellen erlassenen Vorschriften Straf Antrag zu stellen und Ordnungsstrafen sowie sonstige Strafmaßnahmen zu verhängen.

(2) Über die Beschwerde gegen die Strafbefehle der Preisüberwachungsstellen entscheidet der Reichsstatthalter (Osterreichische Landesregierung). Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 4

(1) Die Preisüberwachungsstellen können mit Zustimmung des Reichsstatthalters (Osterreichische Landesregierung) ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) In diesen Fällen entscheidet über die Beschwerde gegen Strafbefehle die Preisüberwachungsstelle endgültig.